

Vorübergehende Einrichtungen zur Unterbringung von Personen: Ausnahmen von bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen zur Unterbringung Geflüchteter

Karin Hiltgartner

(Univ. Ass. Mag. Dr. Karin Hiltgartner, E.MA, Department für Raumplanung, Technische Universität Wien, Karlsplatz 13, 1040 Wien, Hiltgartner@law.tuwien.ac.at)

1 ABSTRACT

Verfügungstellung ausreichender Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung von geflüchteten Personen. Um die Vergleichbarkeit der Regelungen der neun österreichischen Bundesländer zu erreichen wurde ein Raster erarbeitet, an Hand dessen die entsprechenden Landesgesetze untersucht wurden. Abschließend erfolgt eine überblicksmäßige Bewertung der unterschiedlichen Rechtsnormen in Bezug auf Umfang, Zeitrahmen und eventueller verfassungsrechtlicher Bedenken.

Keywords: vorübergehende Einrichtungen, Planungsrecht, Baurecht, Geflüchtete, Migration

2 EINLEITUNG

Wie viele europäische Staaten sah sich Österreich im Jahr 2015 mit einer überdurchschnittlich hohen Zahl¹ von Asylwerberinnen und Asylwerbern konfrontiert. Um eine adäquate Unterbringung dieser großen Anzahl von Personen gewährleisten zu können ergriffen die österreichischen Gesetzgeber einige weitreichenden Maßnahmen.

Einerseits wurde auf Bundesebene das Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden erlassen. Dieses Verfassungsgesetz sollte einen Engpass bei der Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden verhindern und zu diesem Zweck dem Bund ermöglichen, die Unterbringung solcher Personen ersatzweise vorzunehmen, wenn die Gemeinden ihrer Verpflichtung Unterbringungsplätze zur Verfügung zu stellen nicht im notwendigen Ausmaß nachkommen (was in den Medien als „Durchgriffsrecht“ bezeichnet wurde).² Im Rahmen dieses bis 31.12.2018 befristeten Gesetzes wurde festgelegt, dass die Nutzung von Bauwerken und die Aufstellung beweglicher Wohneinheiten als Flüchtlingsunterkünfte (bis zu einer Gesamtpersonenzahl von 450 Personen) unter Außerachtlassung einschlägiger bau- und raumordnungsrechtlicher Bestimmungen des Landes geschehen könne, was als Einschränkung der Kompetenzverteilung und des Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinden zu bewerten ist.³

Andererseits beschlossen fast alle Landesgesetzgeber Ausnahmen von der Anwendbarkeit von bau- und raumplanungsrechtlichen Bestimmungen für die Einrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten geflüchteter Personen. Diese sind naturgemäß unterschiedlich in Form und Inhalt. Um eine bestmögliche Vergleichbarkeit herzustellen folgt der Bundesländervergleich konsequent folgendem Aufbau:

(1) Formale Form der Ausnahme

Wurden die rechtlichen Bestimmungen in Form eines eigenen Gesetzes erlassen oder in bestehende Rechtsnormen (idR Bauordnungen / Baugesetze) inkludiert?

Zeitrahmen der Rechtsnorm

Wurden die Rechtsnormen zeitlich befristet erlassen? Gab es diesbezüglich nachträgliche Änderungen (nachträgliche Befristungen bzw. Entfristungen)?

(2) Persönlicher Anwendungsbereich

Für welchen begünstigten Personenkreis wurden die Ausnahmeregelungen geschaffen? Oft wurde die Definition des jeweiligen Grundversorgungsgesetzes übernommen, manchmal wurden Verbindungen zu völkerrechtlichen, unionsrechtlichen oder innerstaatlichen Verpflichtungen genannt. In einigen Fällen wurde

¹ Laut Asylstatistik des Bundesministeriums für Inneres suchten im Jahr 2013 ca.17.500, im Jahr 2014 ca. 28.000, im Jahr 2015 ca. 88.000, im Jahr 2016 ca. 42.000 und im Jahr 2017 ca. 24.000 Personen um Asyl an. Bundesministerium für Inneres, Asylstatistik 2017, S. 4

² näher siehe: Bußjäger, das Verfahren zur Nutzung von Grundstücken für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden aufgrund des Durchgriffsrechts, S. 67ff

³ näher siehe: Winkler, Die Nutzungsbescheide der BMI nach dem „Durchgriffsrecht“ gemäß dem BVG über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, S. 105

Vorübergehende Einrichtungen zur Unterbringung von Personen: Ausnahmen von bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen zur Unterbringung Geflüchteter

die Anwendbarkeit auch an humanitäre Gründe oder an Naturkatastrophen gebunden. In Ausnahmefällen nahmen Landesgesetzgeber die große Anzahl an Geflüchteten zum Anlass, Ausnahmebestimmungen vom Bau- und Planungsrecht einzuführen, die auch auf gänzliche andere Personengruppen, z. B. Studierende, anwendbar sind. Oft wurde dazu das legitime Mittel einer demonstrativen Auszählung (z. B. "insbesondere") in der Beschreibung der Personengruppe gewählt.

Quantitative Beschränkungen

Geben die gesetzlichen Bestimmungen eine Maximalanzahl an betroffenen Personen (z. B. in Relation zur Einwohneranzahl der jeweiligen Gemeinde) an?

(3) Ausmaß der Ausnahme

Gelten die Ausnahmebestimmungen „lediglich“ für Bebauungsvorschriften oder sind auch raumordnungsrechtliche Vorgaben (z. B. Widmungen) davon berührt?

Einschränkungen der Bauweise

Regeln die Ausnahmebestimmungen eine Bebauung in bestimmter Ausführung (z. B. Leichtbauweise, Container)?

Mindestkriterien

Werden Mindestkriterien von baurechtlichen Bestimmungen (z. B. Stand-, Brandsicherheit, Hygiene) vorgegeben?

(4) Zeitlicher Rahmen

Ist der Bestand der Unterbringungseinrichtungen zeitlich limitiert? Wenn ja, mit welchem Zeitraum? Gibt es Verlängerungsmöglichkeiten?

Bestimmungen nach Ende des zeitlichen Rahmens

Sieht die Regelung vor, was nach Ablauf des vorgegebenen Zeitraumes mit den Einrichtungen geschehen soll (z. B. Abrissverpflichtungen)?

(5) Nachbarinnen- und Nachbarrechte

Wird die Rechtssituation der Nachbarinnen und Nachbarn von der Rechtsnormen berücksichtigt (z.B. Zuerkennung oder Ausschluß von Rechtsmittelmöglichkeiten)? Wenn ja, in welcher Art und Weise? Kommt es dadurch zu einer Schlechterstellung der Nachbarinnen und Nachbarn?

(6) Rechte der betroffenen Gemeinde

Durch den teilweise geschaffenen Ausnahmetatbestand vom Anwendungsbereich der jeweiligen Baugesetze entfallen teilweise Bauverhandlungen und Genehmigungen der Baubehörde erster Instanz. Gibt es stattdessen Zustimmungs- bzw. Anhörungsrechte der Gemeinde in deren Gebiet Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen werden sollen?

3 VERGLEICH DER VON DEN ÖSTERREICHISCHEN LANDESGESETZGEBERN GESCHAFFENEN AUSNAHMEBESTIMMUNGEN VON BAU- UND PLANUNGSRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN ZUR (VORÜBERGEHENDEN) UNTERBRINGUNG GEFLÜCHTETER PERSONEN (UND ANDERER GRUPPEN)

3.1 Burgenland

Das Burgenland hat als einziges Bundesland keine spezielle Regelung für vorübergehende Einrichtungen zur Unterbringung von Geflüchteten erlassen.

3.2 Kärnten

3.2.1 Formale Form der Ausnahme

Der Kärntner Landtag beschloss im März 2016 eine Novelle⁴ zur Bauordnung,⁵ mit der eine Ausnahme von der Baubewilligungspflicht (§ 7 Abs. 1 Ziffer x) für die Änderung der Verwendung von Gebäuden oder

⁴ Gesetz mit dem die Kärntner Bauordnung geändert wird, LGBl. Nr. 19/2016

⁵ Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl Nr 62/1996, aktuelle Fassung 66/2017

Gebäudeteilen in ein Gebäude oder einen Gebäudeteil zur Unterbringung von Personen im Sinne des Kärntner Grundversorgungsgesetzes⁶ festgeschrieben wurde.

3.2.2 Zeitraumen der Rechtsnorm

Die Bestimmung wurde unbefristet erlassen.

3.2.3 Persönlicher Anwendungsbereich

Die Ausnahmebestimmung gilt für unterzubringende Personen im Sinne des § 2 Kärntner Grundversorgungsgesetzes.

Quantitative Beschränkung

Es gibt keine mengenmäßige Beschränkung der Unterzubringenden.

3.2.4 Ausmaß der Ausnahme

Die Sonderbestimmung regelt eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht der beschriebene Bauvorhaben, legt allerdings fest, dass bestimmte Anforderungen der Bauordnung erfüllt sein müssen. Diese Anforderungen sind die Einhaltung des Flächenwidmungs- und des Bebauungsplans, sowie des Ortsbildschutzes, sofern nicht eine zulässige Abweichung von Flächenwidmungsplan gemäß § 14 Kärntner Bauordnung vorliegt. Weiters müssen die Kärntner Bauvorschriften eingehalten und nur zulässige Bauprodukte verwendet werden.

Einschränkungen der Bauweise

Auf Grund des geringen Maßes der Ausnahme sind keine weiteren Einschränkungen der Bauweise vorgesehen.

Mindestkriterien

Es werden keine Mindestkriterien genannt.

3.2.5 Zeitlicher Rahmen

Es wird kein zeitlicher Rahmen der Nutzung von gemäß der Ausnahmebestimmungen errichteten Gebäuden genannt. Dies könnte daran liegen, dass die bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen weitgehend eingehalten werden müssen.

Bestimmungen nach Ende des zeitlichen Rahmens

Mangels zeitlichen Rahmens gibt es auch keine Bestimmung nach Ende eines solchen.

3.2.6 Nachbarinnen- und Nachbarrechte

Es werden keine dezidierten Nachbarinnen- und Nachbarrechte genannt. Da die Unterbringungsmöglichkeiten aber den bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen müssen erscheint eine Beeinträchtigung der Nachbarinnen- und Nachbarrechte unwahrscheinlich.

3.2.7 Rechte der betroffenen Gemeinde

Vorhaben sind vor Beginn ihrer Ausführung der Behörde schriftlich mitzuteilen.

3.3 Niederösterreich

3.3.1 Formale Form der Ausnahme

Der Niederösterreichische Landtag erließ die Bestimmungen in Form eines zusätzlichen Paragraphen im Rahmen einer speziell zu diesem Thema erlassenen Novelle⁷ zur Niederösterreichischen Bauordnung.⁸

Zeitraumen der Rechtsnorm

⁶ Gesetz vom 4. April 2006 über Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Kärnten, LGBl. Nr. 43/2006

⁷ § 16a Niederösterreichische Bauordnung, LGBl. Nr. 103/2015

⁸ NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 aktuelle Fassung 52/2017

Das Land Niederösterreich konnte Meldungen zur Errichtung von Betreuungseinrichtungen bis 30. Juni 2017 einbringen. Alle bis spätestens zu diesem Zeitpunkt gemeldeten Einrichtungen dürfen auf die Dauer ihres gemeldeten Bedarfs bestehen bleiben und betrieben werden.

3.3.2 Persönlicher Anwendungsbereich

Vorübergehende Betreuungseinrichtungen für Zwecke der Grundversorgung müssen der Definition des niederösterreichischen Grundversorgungsgesetzes entsprechen.⁹

Quantitative Beschränkung

Es bestehen keine mengenmäßigen Beschränkungen, die Belagszahl muss allerdings im abzuschließenden Vertrag zwischen dem Land Niederösterreich und den zur Mitarbeit herangezogenen Einrichtungen und Personen enthalten sein.

3.3.3 Ausmaß der Ausnahme

Das Land Niederösterreich hat die Errichtung von Betreuungseinrichtungen sowie die für diese Zwecke bestimmte Erweiterung und Abänderung bestehender Bauwerke und die Änderung des jeweiligen Verwendungszweckes der Baubehörde lediglich zu melden. Daher ist davon auszugehen, dass sowohl bebauungsrechtliche, als auch raumordnungsrechtliche Vorschriften dieser Ausnahmenbestimmung unterliegen.

Einschränkungen der Bauweise

Es sind keine diesbezüglichen Einschränkungen vorgesehen.

Mindestkriterien

Es sind keine baurechtlichen Mindestkriterien der Betreuungseinrichtung vorgesehen.

3.3.4 Zeitlicher Rahmen

Betreuungseinrichtungen dürfen einem höchstens auf fünf Jahre befristeten Bedarf dienen. Eine Verlängerung der gemeldeten Dauer ist zulässig, allerdings darf die Gesamtdauer für den Bestand der Betreuungseinrichtung den Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten. Spätestens mit 30. Juni 2022 darf damit keine Betreuungseinrichtung, welche auf Grund dieser Ausnahmebestimmung eingerichtet wurde, weiter betrieben werden.

Bestimmungen nach Ende des zeitlichen Rahmens

Die niederösterreichische Regelung postuliert explizit, dass nach Ablauf des gemeldeten Bedarfs die Betreuungseinrichtung aufzulassen und die baulichen Maßnahmen innerhalb von 6 Monaten zu entfernen bzw. bei Änderungen bestehender Bauwerke deren letzter rechtmäßiger Zustand wiederherzustellen ist.

3.3.5 Nachbarinnen- und Nachbarrechte

Als Minimum müssen die Sicherheit von Personen, die Hygiene, die Standsicherheit, Trockenheit und der Brandschutz der baubehördlich bewilligten oder angezeigten Bauwerke der Nachbarinnen und Nachbarn und bei Neu- und Zubauten die ausreichende Belichtung der Hauptfenster zulässiger Gebäude der Nachbarinnen- und Nachbarn gewährleistet sein.

3.3.6 Rechte der betroffenen Gemeinde

Der zuständigen Baubehörde ist die Errichtung von Betreuungseinrichtungen lediglich zu melden.

3.4 Oberösterreich

3.4.1 Formale Form der Ausnahme

Oberösterreich hat sich für ein eigenes Gesetz zur Sicherstellung von Unterbringungsmöglichkeiten für u.a. geflüchtete Personen entschieden.¹⁰ Dieses Gesetz ermächtigt die Landesregierung durch Verordnung allgemein oder im Einzelfall zu bestimmen, dass Einrichtungen der definierten Art zu errichten und/oder zu verwenden sind (zu den bau- und planungsrechtlichen Bedingungen siehe unten).

⁹ § 2 Abs. 1. Z 5 Niederösterreichisches Grundversorgungsgesetz LGBl. Nr. 9240-0

¹⁰ Oberösterreichisches Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz LGBl. Nr. 88/2015

3.4.2 Zeitraumen der Rechtsnorm

Das zitierte Landesgesetz zur Sicherstellung von Unterbringungsmöglichkeiten tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. Allerdings ist die Verwendung von Bauwerken und Anlagen für welche nach diesem Gesetz eine Ausnahme genehmigt wurde im Einzelfall weiter zulässig, sofern dies für den Zweck des Gesetzes notwendig ist. Im Ergebnis kann damit von einer unbeschränkten Anwendbarkeit, allerdings lediglich in Einzelfällen, gesprochen werden.

3.4.3 Persönlicher Anwendungsbereich

Das oberösterreichische Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz gilt für eine größere Anzahl von Personen, die auf Grund von unerwarteten oder unabwendbaren Ereignissen, insbesondere Naturereignissen oder technischen Unfällen oder in deren Folge oder auf Grund völkerrechtlicher, unionsrechtlicher oder Verpflichtungen des Landes gegenüber dem Bund oder aus humanitären Gründen notwendig ist.

Quantitative Beschränkung

Unterbringungen sind mit höchstens 100 Personen je Unterbringungsstandort beschränkt.

3.4.4 Ausmaß der Ausnahme

Die Landesregierung kann mit Verordnung festlegen, dass Bauwerke und Anlagen zur Unterbringung im Bauland und auf geeigneten sonstigen Flächen, also auf Verehrflächen und im Grünland, errichtet und für diese Zwecke verwendet werden dürfen. Dies gilt auch für Veränderungen des Verwendungszwecks, Umbauten oder sonstige Änderungen von bestehende Gebäuden. Die Geltung der oberösterreichischen Bauordnung und des Raumordnungsgesetzes wird explizit ausgeschlossen. Die Landesregierung ist dabei frei näher festzulegen, welche Typen von Bauwerken bis zu welcher Größe und Höhe und welcher Höchstfläche für welche Höchstdauer zulässig sind. Damit hat die Landesregierung die Möglichkeit verschiedene Begrenzungen festzulegen, sie ist aber keineswegs dazu verpflichtet.

Einschränkungen der Bauweise

Es gibt keine verpflichtende Einschränkung der Bauweise, die Landesregierung kann diese allerdings per Verordnung festlegen.

Mindestkriterien

Das Gesetz legt fest, dass auf die Standsicherheit, den Brandschutz, die Hygiene und die Nutzungssicherheit Bedacht zu nehmen ist, sowie die notwendigen Ver- und Entsorgungsanschlüsse zuzulassen sind.

3.4.5 Zeitlicher Rahmen

Es besteht keine zeitliche Einschränkung des Bestandes der Unterbringungen.

Bestimmungen nach Ende des zeitlichen Rahmens

Neubauten, in denen die Unterbringung von Personen dauerhaft beendet ist, gelten als bewilligungslose bauliche Anlagen im Sinne der oberösterreichischen Bauordnung.¹¹ Demzufolge kann der Eigentümer oder die Eigentümerin des Grundstückes eine Baubewilligung beantragen (für welche allerdings die bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten sein müssen) oder er/sie muss den vorigen Zustand des Grundstückes wiederherstellen.

3.4.6 Nachbarinnen- und Nachbarrechte

Es gibt keine Zuerkennung spezieller Nachbarinnen- und Nachbarrechte im Gesetz, daher ist davon auszugehen, dass Nachbarinnen und Nachbarn kein Rechtsschutz gegen die Errichtung von Unterbringungsmöglichkeiten zusteht.

3.4.7 Rechte der betroffenen Gemeinde

Erlässt die Landesregierung eine Verordnung, welche sich auf konkrete Standorte in einzelnen Gemeinden bezieht, hat sie, außer bei besonderer Dringlichkeit, die betroffene Gemeinde, sowie den Oberösterreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund Landesgruppe Oberösterreich

¹¹ Landesgesetz vom 5. Mai 1994, mit dem eine Bauordnung für Oberösterreich erlassen wird (Oö. Bauordnung 1994 - Oö. BauO 1994), LGBl.Nr. 66/1994 aktuelle Fassung 95/2017

anzuhören. Kann keine Anhörung stattfinden, ist die Gemeinde vor Erlassung der Verordnung zumindest zu informieren.

3.5 Salzburg

3.5.1 Formale Form der Ausnahme

Der Salzburger Landtag hat im Juli 2015 ein eigenes Gesetz beschlossen, mit dem bau- und raumordnungsrechtliche Sonderbestimmungen für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden erlassen wurden.¹²

3.5.2 Zeitraumen der Rechtsnorm

Das Gesetz wurde ursprünglich mit einer Geltungsdauer von zwei Jahren limitiert,¹³ im Juli 2017 wurde das Gesetz allerdings dahingehend novelliert,¹⁴ dass es erst mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft treten wird.

3.5.3 Persönlicher Anwendungsbereich

Das Flüchtlingsunterkünfegesetz ist anwendbar für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden im Sinne des Salzburger Grundversorgungsgesetzes.¹⁵ Bemerkenswert hierbei ist, dass das Flüchtlingsunterkünfegesetz in seiner ursprünglichen Variante den Anwendungsbereich auf die Unterbringung ebendieser Personengruppe beschränkte, diese Definition allerdings mit der angesprochenen Novelle 2017 auf die Unterbringung „vorwiegend“ dieser Personen deutlich ausgeweitet wurde und nunmehr auch für andere Unterbringungsbedürftige anwendbar ist.

Quantitative Beschränkung

Es bestehen keine mengenmäßigen Beschränkungen der Unterzubringenden.

3.5.4 Ausmaß der Ausnahme

Das Salzburger Flüchtlingsunterkünfegesetz bietet sowohl raumordnungsrechtliche als auch baurechtliche Erleichterungen für die Unterbringung von (nunmehr vorwiegend) Flüchtlingen. Im Bereich des Raumordnungsrechtes sind derartige Unterkünfte sowohl in allen Baulandkategorien zulässig, als auch im Grünland, ohne dass in zweiterem Fall die üblichen Voraussetzungen für eine Einzelfallbewilligung von Bauten im Grünland vorliegen müssen. Für die Verwendung von im Grünland bestehenden Bauten sowie widmungswidrigen Bestandsbauten mit Aufenthaltsräumen für Menschen als Flüchtlingsunterkunft ist nicht einmal eine Einzelbewilligung notwendig.

Als baurechtliche Erleichterung ist vorgesehen, dass für die Verwendung von bestehenden Bauten mit Aufenthaltsräumen für Menschen als Flüchtlingsunterkunft keine Bewilligung der Baubehörde benötigt wird. Eine Sonderregelung besteht für die zeitweilige, zwei Jahre nicht übersteigende Aufstellung von Wohncontainern für Flüchtlingsunterkünfte im Bauland. Für diese ist weder eine Bauplatzerklärung noch eine Baubewilligung erforderlich.

Einschränkungen der Bauweise

Es besteht keine prinzipielle Einschränkung, für die Errichtung von Gebäuden gilt die Ausnahme von der Bewilligungspflicht lediglich für die zwei Jahre nicht übersteigende Aufstellung von Containern.

Mindestkriterien

Als bautechnische Anforderung an Flüchtlingsunterkünfte werden ein der voraussichtlichen durchschnittlichen Unterbringungsdauer angemessenes Maß an Festigkeit, Brandschutz, Hygiene, Nutzungssicherheit und Schallschutz gefordert. Bei der Neuerrichtung von Unterkünften können auf Antrag Ausnahmen von bautechnischen Anforderungen gewährt werden.

¹² Salzburger Flüchtlingsunterkünfegesetz, LGBl. Nr. 58/2015

¹³ § 4 leg. cit.

¹⁴ Gesetz vom 28. Juni 2017, mit dem das Flüchtlingsunterkünfegesetz geändert wird, LGBl. Nr. 52/2017

¹⁵ Salzburger Grundversorgungsgesetz LGBl. Nr. 35/2007 idF 51/2016

3.5.5 Zeitlicher Rahmen

Das Flüchtlingsunterkünftegesetz postuliert dass für den Geltungszeitraum des Gesetzes das Salzburger Raumordnungs-¹⁶ und Baupolizeigesetz¹⁷ mit den festgeschriebenen Einschränkungen anzuwenden sind. Daraus ergibt sich, dass nach Außerkrafttreten des Gesetzes die auf dessen Grundlage errichteten bzw. benutzten Gebäude konsenslose Bauwerke bzw. Nutzungen im Sinne der genannten Gesetze sein werden.

Bestimmungen nach Ende des zeitlichen Rahmens

Es gibt keine dementsprechenden Sonderbestimmungen, daher ist zu folgern, dass die allgemeinen Bestimmungen über konsenslose Bauwerke bzw. Nutzungen zur Anwendung kommen.

3.5.6 Nachbarinnen- und Nachbarrechte

Das Flüchtlingsunterkünftegesetz nennt keine speziellen Nachbarinnen- und Nachbarrechte im Gesetz, daher ist davon auszugehen, dass Nachbarinnen- und Nachbarn kein Rechtsschutz gegen die Errichtung von Unterbringungsmöglichkeiten zusteht.

3.5.7 Rechte der betroffenen Gemeinde

Das Flüchtlingsunterkünftegesetz regelt keine Mitbestimmungs- und/oder Informationsrechte für die betroffenen Gemeinden.

3.6 Steiermark

Die Situation in der Steiermark ist komplex: 2015 wurde einerseits eine umfangreiche Bestimmung über vorübergehende Betreuungseinrichtungen zur Grundversorgung eingeführt. Diese war allerdings bis 31. Dezember 2017 befristet und ist mittlerweile nicht mehr in Kraft. Ebenfalls 2015 wurde eine neue Ausnahme von den baurechtlichen Vorschriften für Bauten in Leichtbauweise und Container für die Unterbringung von Personen aus humanitären Gründen (ohne Befristung) aufgenommen. Diese (deutlich weniger genau definierte) Ausnahmebestimmung ist weiterhin in Kraft. In den folgenden Ausführung wird daher immer zwischen diesen beiden Regeln differenzierend eine Beantwortung der Forschungsfragen vorgenommen.

3.6.1 Formale Form der Ausnahme

Der Steirische Landtag beschloss 2015 eine Novelle¹⁸ zum Steiermärkischen Baugesetz¹⁹ mit dem ein neuer Paragraph über vorübergehende Betreuungseinrichtungen zur Grundversorgung in das Baugesetz inkludiert wurde. Diese Sonderbestimmung trat allerdings mit 31. Dezember 2017 außer Kraft. Gleichzeitig mit diesem Sonderparagrafen ergänzte der Landtag die Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Baugesetzes (§ 3 leg cit) um eine neue Ziffer 9, welche Neu- und Zubauten in Leichtbauweise, Wohncontainer und sonstige Fertigbauteile oder die Nutzung von baulichen Anlagen zur vorübergehenden Unterbringung von Geflüchteten vom Anwendungsbereich des Baugesetzes ohne zeitliche Beschränkung ausnimmt.

3.6.2 Zeitraumen der Rechtsnorm

Die Sonderbestimmung des § 21a Steiermärkisches Baugesetz war bis 31. Dezember 2017 in Kraft, die Ausnahmebestimmung des § 3 Ziffer 9 ist ohne zeitliche Beschränkung weiterhin gültig.

3.6.3 Persönlicher Anwendungsbereich

§ 21a nannte als persönlichen Anwendungsbereich Personen, welche die Zielgruppe der Grundversorgung gemäß des Steiermärkischen Betreuungsgesetzes²⁰ bilden. § 3 Ziffer 9 spricht von einer vorübergehenden Unterbringung einer größeren Anzahl von Personen aus humanitären Gründen, wenn die Unterbringung staatlich organisiert ist.

Quantitative Beschränkung

¹⁶ Gesetz vom 17. Dezember 2008 über die Raumordnung im Land Salzburg (Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 - ROG 2009), LGBl Nr 30/2009 aktuelle Fassung 96/2017

¹⁷ Baupolizeigesetz 1997 – BauPolG, LGBl Nr 40/1997 aktuelle Fassung 96/2017

¹⁸ Änderung des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr. 75/2015

¹⁹ Gesetz vom 4. April 1995, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995 aktuelle Fassung 61/2017

²⁰ Steiermärkisches Betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 101/2005 aufgehoben durch LGBl. NR. 111/2016

Weder postulierte § 21a, noch nennt § 3 Ziffer 9 eine Maximalanzahl an unterzubringenden Personen.

3.6.4 Ausmaß der Ausnahme

Gemäß § 21a waren Umbaumaßnahmen und Nutzungsänderungen an bestehenden Anlagen sowie Neu- und Zubauten in Leichtbauweise, Wohncontainer und sonstige Fertigbauteile zur Unterbringung von Personen, welche Zielgruppe der Grundversorgung sind baubewilligungsfrei. Weiters war festgelegt, dass für die genannten Bauten Abweichungen von baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften zulässig waren und diese jeweils in allen Baugebietskategorien, auf Verkehrsflächen und im Freiland zulässig waren, wobei von raumordnungsrechtlichen Vorschriften abgewichen werden konnte.

§ 3 Ziffer 9 nimmt Neu- und Zubauten in Leichtbauweise, Wohncontainer und sonstige Fertigteilbauten für die Unterbringung aus humanitären Gründen pauschal vom Anwendungsbereich des Baugesetzes aus.

Einschränkungen der Bauweise

In beiden Fällen besteht eine Einschränkung auf Neu- und Zubauten in Leichtbauweise, Wohncontainer und sonstige Fertigteilbauten.

Mindestkriterien

§ 21a nannte als Mindestanforderung Festigkeit, Brandschutz, Hygiene und Nutzungssicherheit, welche von der Landesregierung mittels Verordnung festzulegen waren. § 3 Ziffer 9 nennt keine Mindestanforderungen.

3.6.5 Zeitlicher Rahmen

§ 21a sprach von „vorübergehenden“ Betreuungseinrichtungen, eine konkrete maximale Zeitangabe wurde allerdings nicht genannt. Auch § 3 Ziffer 9 spricht nur vage von „vorübergehender Unterbringung“.

Bestimmungen nach Ende des zeitlichen Rahmens

Bauvorhaben nach § 21a mussten nach Außerkrafttreten der Bestimmung binnen einer Frist von einem Monat in den Zustand versetzt oder der Nutzung zugeführt werden, der oder die vor den Maßnahmen auf Grund der Novelle bestand. Neu- und Zubauten waren zur Gänze zu beseitigen.

§ 3 Ziffer 9 nennt mangels zeitlichen Rahmens keine Bestimmungen nach Ende eines solchen.

3.6.6 Nachbarinnen- und Nachbarrechte

Beide Bestimmungen beinhalten keine Regelungen in Bezug auf Rechte der Nachbarinnen- und Nachbarn.

3.6.7 Rechte der betroffenen Gemeinde

§ 21a verlangte, dass Bauvorhaben vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen waren, in § 3 Ziffer 9 fehlt eine solche Klausel.

3.7 Tirol

3.7.1 Formale Form der Ausnahme

Der Tiroler Landtag entschied sich für eine eine Ausnahme²¹ der Bestimmungen über vorübergehende Betreuungseinrichtungen für Zwecke der Grundversorgung in die Tiroler Bauordnung.²²

3.7.2 Zeitrahmen der Rechtsnorm

Die gesetzliche Regelung wurde ohne Befristung erlassen.

3.7.3 Persönlicher Anwendungsbereich

Betreuungseinrichtungen im Sinne der Tiroler Regelung sind Einrichtungen gemäß des Tiroler Grundversorgungsgesetzes²³ oder Betreuungseinrichtungen gemäß des Grundversorgungsgesetzes des Bundes.²⁴ Gleichzuhalten sind kurzfristige Unterbringungen von Transitflüchtlingen durch das Land Tirol.

²¹ § 46a, Gesetz mit dem die Tiroler Bauordnung 2011 geändert wird, LGBl. Nr. 103/2015.

²² Kundmachung der Landesregierung vom 28. Juni 2011 über die Wiederverlautbarung der Tiroler Bauordnung 2001, Tiroler Bauordnung 2011, LGBl. Nr. 57/2011 aktuelle Fassung 129/2017

²³ § 1 lit. b Tiroler Grundversorgungsgesetz, LGBl. NR. 21/2006

²⁴ § 1 Z 5 Grundversorgungsgesetz-Bund 2005, BGBl. Nr. 405/1991

Angemerkt werden soll, dass gleichzeitig mit § 46a auch ein neuer § 46b in die Tiroler Bauordnung eingefügt wurde, welcher die Bestimmungen des § 46a auch für die vorübergehende Bereitstellung von Wohnraum bei Katastrophen²⁵ vorsieht.

Quantitative Beschränkung

Die Anzahl der jeweils unterzubringenden Personen ist auf höchstens 2 Prozent der Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinde (nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung) limitiert.

3.7.4 Ausmaß der Ausnahme

Unter den beschriebenen Voraussetzungen bezüglich quantitativer Beschränkung und zeitlichem Rahmen bedürfen die definierten Betreuungseinrichtungen statt einer Baubewilligung oder einer Bauanzeige nach § 21 der Tiroler Bauordnung ausschließlich einer „vereinfachten“ Bauanzeige nach § 46a leg. cit. Weiters wird festgehalten, dass sie weder den Festlegungen des Flächenwidmungsplanes, von Bebauungsplänen und von textlichen Festlegungen im örtlichen Raumordnungskonzept noch den Vorschriften der Bauordnung in Bezug auf Bauplatzgrenzen, Abstandsvorschriften, Bauhöhen, Abstellplätzen und Nebeneinrichtungen unterliegen.

Einschränkungen der Bauweise

Die Tiroler Ausnahmebestimmung umfasst den Neubau von Gebäuden in Leichtbauweise, wie Container und Fertigbauten, den Zu- und Umbau von Gebäuden und die sonstige Änderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Betreuungseinrichtungen sowie die Verwendung von bisher anderwertig verwendeten Gebäuden oder Gebäudeteilen zur Unterbringung von Fremden im Rahmen einer Betreuungseinrichtung.

Mindestkriterien

Sicherzustellen ist, dass bautechnischen Erfordernissen und geschützten Interessen, insbesondere dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen entsprochen wird.

3.7.5 Zeitlicher Rahmen

Die Bauvorhaben dürfen höchstens einem fünfjährigen Bedarf dienen. Die Berechtigung auf Grund der Bauanzeige kann einmal um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Bestimmungen nach Ende des zeitlichen Rahmens

Nach dem Ablauf der maximalen Nutzungsdauer ist das betreffende Gebäude ganz oder teilweise zu beseitigen, in seinen vormaligen Zustand zu versetzen oder seinem vormaligen Verwendungszweck zuzuführen, sofern dies zur Herstellung eines den bau- und raumordnungsrechtlichen Vorschriften Zustand erforderlich ist.

3.7.6 Nachbarinnen- und Nachbarrechte

Nachbarinnen- und Nachbarrechte werden in der Tiroler Regelung nicht explizit erwähnt, allerdings wird festgehalten, dass den durch die Vorschriften der Mindestkriterien geschützten Interessen, insbesondere dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen entsprochen werden muss. Daraus lassen sich zumindest in diesem Bereich Rechte der Nachbarinnen- und Nachbarn ableiten.

3.7.7 Rechte der betroffenen Gemeinde

Die betroffene Gemeinde muss im Rahmen der Bauanzeige informiert werden. Diese Bauanzeige muss die Planunterlagen beinhalten und die Zeitdauer angeben, für die das angezeigte Bauvorhaben bestehen soll. Weiters kann die Baubehörde die Ausführung innerhalb von vier Wochen mit schriftlichem Bescheid untersagen oder diesbezügliche Auflagen vorschreiben, so die Maßgaben des § 46a nicht eingehalten werden.

²⁵ Im Sinne des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes LGBl. Nr. 33/2006

3.8 Vorarlberg

3.8.1 Formale Form der Ausnahme

Der Vorarlberger Landtag erließ 2015 eine Änderung²⁶ des Baugesetzes,²⁷ welche einen neuen Paragraphen über Unterkünfte zur Grundversorgung einführte.

3.8.2 Zeitrahmen der Rechtsnorm

In der Erstfassung war die Regelung bis 1. Juli 2017 befristet, allerdings wurde sie 2017 bis 1. Juli 2019 verlängert.²⁸

3.8.3 Persönlicher Anwendungsbereich

Begünstigte Personen der Ausnahmebestimmung sind Personen, die zur Zielgruppe der Grundversorgungsvereinbarung gehören.²⁹

Quantitative Beschränkung

Es wird keine quantitative Beschränkung festgelegt.

3.8.4 Ausmaß der Ausnahme

Die Bestimmung legt fest, dass abweichend von den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften Bauvorhaben betreffend bestehende Anlagen als freie Bauvorhaben gelten. Allerdings sind lediglich Vorhaben auf Bauflächen oder in Sondergebieten zulässig.

Einschränkungen der Bauweise

Es wird keine Einschränkung der Bauweise vorgegeben, allerdings bezieht sich die Bestimmung lediglich auf bereits bestehende (und damit schlüssigerweise rechtskonforme) Anlagen, sodass lediglich Fälle von Zu- oder Umbauten bzw. Nutzungsänderungen vorliegen dürften.

Mindestkriterien

Interessen der Sicherheit und der Gesundheit dürfen den Anlagen nicht entgegen stehen.

3.8.5 Zeitlicher Rahmen

Anlagen dürfen längstens bis 2 Jahre nach Ablauf der gesetzlichen Ausnahmebestimmung betrieben werden. Ursprünglich war dies bis 1. Juli 2019, nunmehr wurde der Stichtag auf den 1. Juli 2021 verschoben.

Bestimmungen nach Ende des zeitlichen Rahmens

Es gibt keine explizite Bestimmung was nach Ablauf der Berechtigung mit den Anlagen zu geschehen hat.

3.8.6 Nachbarinnen- und Nachbarrechte

§ 20a legt explizit fest, dass Abstandsflächen und Mindestabstände eingehalten werden müssen.

3.8.7 Rechte der betroffenen Gemeinde

Es werden keine Mitbestimmungs- und/oder Informationsrechte für die betroffenen Gemeinden festgelegt.

3.9 Wien

Die Wiener Bestimmung ist komplex, da sie drei verschiedene Fälle behandelt.

Unterschieden wird im relevanten Paragraphen der Bauordnung³⁰ nach Nutzungsdauer: Bei einer Nutzungsdauer von maximal sechs Monaten ist weder eine Baubewilligung noch ein Bauanzeige notwendig. Für eine Nutzungsdauer von bis zu fünf Jahren ist eine Baubewilligung notwendig, die Behörde kann aber auf die Einhaltung der Bauordnung (und damit auch der raumordnungsrechtlichen Bestimmungen derselben)

²⁶ § 20a, Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes, LGBl. Nr. 37/2015

²⁷ Baugesetz, LGBl. Nr. 52/2001 aktuelle Fassung 78/2017

²⁸ Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes, LGBl. Nr. 8/2017

²⁹ § 7, Gesetz über die Mindestsicherung, LGBl. Nr. 64/2010 idF 37/2017

³⁰ § 71c Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Bauordnung für Wien – BO für Wien), LGBl. Nr. 11/1930 idF 27/2016

verzichten. Auch bei einer Nutzungsdauer bis zu 15 Jahren kann die Behörde im Rahmen der Erteilung der baurechtlichen Genehmigung auf die Einhaltung der Bestimmungen der Bauordnung verzichten. Im Unterschied zum zweitgenannten Fall, muss bei der längstmöglichen Bestandsdauer aber sicher gestellt werden, dass subjektiv-öffentlichrechtliche Nachbarinnen- und Nachbarrechte nicht verletzt werden. Im Folgenden wird bei den relevanten Punkten des Prüfschemas zur übersichtlicheren Erfassung der Wiener Regelung die Gliederung des § 71c übernommen und daher bei der Analyse der Bestimmung in 6-Monate-/5-Jahre-/15-Jahre-Szenarien unterschieden.

3.9.1 Formale Form der Ausnahme

Wien hat sich dazu entschlossen die Ausnahmebestimmungen für die vorübergehenden Einrichtungen zur Unterbringung von Personen im Rahmen einer Novelle zur Wiener Bauordnung zu erlassen.³¹

3.9.2 Zeitraumen der Rechtsnorm

Der neue § 71c der Bauordnung für Wien wurde unbefristet erlassen.

3.9.3 Persönlicher Anwendungsbereich

Wien wählte einen weiten persönlichen Anwendungsbereiches der Bestimmung. Demgemäß spricht die Legaldefinition von einer größeren Anzahl von Personen, deren Unterbringung auf Grund von bereits eingetretenen oder bevorstehenden Ereignissen, insbesondere Naturereignissen, oder auf Grund völkerrechtlicher, unionsrechtlicher oder Verpflichtungen der Gemeinde bzw. des Landes gegenüber dem Bund oder aus humanitären Gründen notwendig ist. Anzumerken ist, dass die Wiener Bestimmung nur dann anwendbar ist, wenn die Unterbringung staatlich organisiert ist.³²

Quantitative Beschränkung

§ 71c nennt keine mengenmäßige Einschränkung.

3.9.4 Ausmaß der Ausnahme

6 Monate: Die Nutzung bestehender Bauwerke, sowie die Errichtung von Neu- und Zubauten in Leichtbauweise bedürfen weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige. Die Gültigkeit der bau- und planungsrechtlichen Vorschriften wird explizit ausgenommen.

5 Jahre/15 Jahre: Die Baubehörde kann im Baubewilligungsbescheid auf die Einhaltung der Bestimmungen der Bauordnung verzichten. Hiermit liegt Ermessen der Behörde vor, ob sie von dieser Ausnahme Gebrauch macht, oder nicht.

Einschränkungen der Bauweise

6 Monate: Die Errichtung von Neu- und Zubauten ist auf Leichtbauweise (Container, Fertigteile etc.) begrenzt.

5 Jahre/15 Jahre: Dem Ansuchen um Baubewilligung muss u.a. ein Gutachten, dass es sich um ein geringfügiges Bauvorhaben mit technisch einfacher Tragekonstruktion bzw. Fundierung handelt, bei dem aus statischen Belangen keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie das Eigentum zu besorgen ist beigelegt werden.

15 Jahre: Zusätzlich zu den oben genannten Kriterien muss das Erdgeschoß des Bauwerks barrierefrei zugänglich sein.

Mindestkriterien

6 Monate/5 Jahre/15 Jahre: Auf „allgemeine Anforderungen“ an die mechanische Festigkeit und Standsicherheit, den Brandschutz, die Hygiene und Gesundheit sowie die Nutzungssicherheit muss Bedacht genommen werden.

5 Jahre/15 Jahre: Zusätzlich zu den oben genannten Kriterien muss der Nachweis der Verfügbarkeit über eine ausreichende Wassermenge zur Brandkämpfung sowie Angaben über die maximal zu erwartende Personenzahl sowie die Flucht- und Rettungswege geliefert werden.

³¹ Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird, LGBl. Nr. 21/2016

³² näher dazu (auch in Bezug auf die verfassungsrechtlichen Bedenken dieser Vorgabe): Geuder, Fuchs, Bauordnung für Wien, Linde, 2016, S. 344ff; Hiltgartner, Unterbringung von Geflüchteten in Städten, zoll+, 2016

15 Jahre: Zusätzlich zu den oben genannten Kriterien muss ein Nachweis über den Wärmeschutz gemäß § 63 der Bauordnung erbracht werden.

3.9.5 Zeitlicher Rahmen

Wie oben (Punkt 9 Wien) einleitend beschrieben bestehen die Möglichkeiten Unterbringungsmöglichkeiten für sechs Monate, fünf Jahre und 15 Jahre, mit jeweils unterschiedlichem Ausmaß der Ausnahme von bau und planungsrechtlichen Bestimmungen zu schaffen. Das Gesetz nennt keine Möglichkeit der Verlängerung der jeweiligen Nutzungsdauern.

Bestimmungen nach Ende des zeitlichen Rahmens

Die Wiener Regelungen nennen in keinem der drei Fälle was nach Ablauf der jeweiligen Nutzungsdauer mit den benutzten Gebäuden geschehen soll. Folglich müssen errichtete Gebäude abgerissen, oder ein reguläres Bauverfahren eingeleitet werden, falls eine andere genehmigungsfähige Nutzung nach den Bestimmungen der Bauordnung möglich ist.

3.9.6 Nachbarinnen- und Nachbarrechte

6 Monate: Im Fall der Unterbringung für maximal sechs Monate nennt das Gesetz keine Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn. Folgerichtig ist davon auszugehen, dass Nachbarinnen- und Nachbarn keine Rechtsmittel gegen vorübergehende Unterbringungen der kürzesten Nutzungsdauer einbringen können.

5 Jahre: Die rechtliche Bestimmung sieht explizit vor, dass die Verletzung subjektiv-öffentlicher Nachbarinnen- und Nachbarrechte der Erteilung der baurechtlichen Bewilligung nicht entgegen steht. Als einzige Einschränkung wird genannt, dass die Bebaubarkeit von benachbarten Grundflächen nicht vermindert werden dürfe.

15 Jahre: Im Fall der längstmöglichen Unterbringungen ordnet das Gesetz an, dass der baurechtlichen Bewilligung durch die Bauordnung postulierte subjektiv-öffentlichen Rechte nicht entgegen stehen dürfen und die Bebaubarkeit der Nachbargrundfläche nicht vermindert werden dürfe. Einschränkend zu baurechtlichen Verfahren, welche nicht den Sonderbestimmungen des § 71c unterliegen muss allerdings hervorgehoben werden, dass Beschwerden gegen Bescheide in diesem Fall der vorübergehenden Einrichtungen zur Unterbringung von Personen nicht automatisch aufschiebende Wirkung zukommt. Diese kann lediglich auf Antrag der beschwerdeführenden Partei von der Behörde zuerkannt werden, wenn dem nicht zwingende öffentlich Interessen entgegen stehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochteten Bescheid engeräumten Berechtigung für die Beschwerde führende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

3.9.7 Rechte der betroffenen Gemeinde

6 Monate: Der Beginn der Nutzung ist der Behörde innerhalb einer Woche schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

5 Jahre/ 15 Jahre: in diesen Fällen muss eine baurechtliche Genehmigung der Baubehörde eingeholt werden.

4 CONCLUSIO

Österreich sah sich im Jahr 2015 mit der Herausforderung konfrontiert ausreichend adäquate Unterkünfte für geflüchtete Personen zur Verfügung zu stellen. Gemäß des in Österreich geltenden bundesstaatlichen Prinzips waren Maßnahmen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene zu treffen.

Zur Bewältigung der außerordentlichen Situation erließ der Nationalrat ein Bundes-Verfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, mit dem er eine punktuelle Durchbrechung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung vornahm, indem er vorgab, dass die Nutzung von Bauwerken und die Aufstellung beweglicher Wohneinheiten als Flüchtlingsunterkünfte unter Außerachtlassung einschlägiger bau- und raumordnungsrechtlicher Bestimmungen des Landes geschehen könne.³³ Dieses Bundesverfassungsgesetz wird teilweise dadurch begründet, dass Gemeinden durch bau- und

³³ näher: Stolzlechner, Stoll, Zur ersatzweisen Unterbringung und Aufteilung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder durch den Bund, baurechtliche blätter 19, 77-93 (2016)

raumordnungsrechtliche Bestimmungen wirksame Instrumente zur Verzögerung der Errichtung von Flüchtlingsunterkünften gegeben waren.³⁴ Der Bund gab diesbezüglich eine zweifache quantitative Beschränkung von maximal 1,5 Prozent der Wohnbevölkerung der Standortgemeinde, maximal 450 Personen pro Unterkunft vor. Auch eine doppelte Informationsverpflichtung des BMI, an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der betroffenen Gemeinde und die Bezirksverwaltungsbehörde wurde festgeschrieben.

Die beschriebenen Regelungen der Landesgesetzgeber zur Unterbringung Geflüchteter variieren beträchtlich. Die meisten Bundesländer erließen entsprechende Regelungen bereits am Höhepunkt der Zuwanderung im Jahr 2015, einige Bundesländer (Salzburg, Kärnten und Wien) erst im Jahr 2016, das Burgenland hat bis jetzt auf die Erlassung einer dementsprechenden Regelung verzichtet.

In Kärnten, Tirol und Wien wurden die Regelungen unbefristet erlassen, alle anderen Bundesländer entschieden sich für Befristungen (zwischen 30. Juni 2017 und 31. Dezember 2022), allerdings wurden diese Befristungen teilweise bereits verlängert bzw. vergleichbare Bestimmungen in den unbefristeten Teil der jeweiligen Bauordnung übernommen.

Im persönlichen Anwendungsbereich zeigt sich, dass viele Bundesländer an die Berechtigung zur Grundversorgung, einige auch an völker- und unionsrechtliche Verpflichtungen bzw. humanitäre Gründe, teilweise im Zusammenhang mit Katastrophen anknüpfen. Ein sehr breiter Zugang wurde vom Wiener Landtag gewählt. Da einige Vertreter der Regierungsparteien in Wien offen aussprachen, dass die Regelung auch für mobile Studierendenheime verwendet werden könne,³⁵ wurde die gewählte Definition von den Wiener Oppositionsparteien scharf kritisiert.³⁶ Im Unterschied zur quantitativen Maximalzahl, welcher der Bund in seinem Unterbringungsgesetz vorsah, legten die meisten Bundesländer (anders nur Oberösterreich und Tirol) keine maximale Belegungszahl der Unterbringungen fest.

Die meisten Bundesländer wählen einen weitgehenden Ausnahmereich, indem sie ein Abweichen von sowohl bau- als auch planungsrechtlichen Vorschriften (und damit Unterbringungen z.B. auch im Grünland) zulassen. Dies ist als beträchtliche Abweichung vom Planungs- und Baurecht zu qualifizieren. Lediglich Kärnten und Vorarlberg beschränken die Anwendbarkeit auf Bauland.

Bei den meisten Bundesländerregelungen wird darauf geachtet, dass Neuerrichtungen von Unterbringungsgebäuden lediglich in Leichtbauweise vorgenommen werden, ebenso legen die Mehrzahl Mindestkriterien in Bezug auf Festigkeit, Brandschutz, Hygiene und Nutzungssicherheit fest.

Der zeitliche Rahmen der Unterkünfte ist sehr unterschiedlich geregelt, manche Bundesländer formulieren maximale Nutzungsdauern (teilweise mit Verlängerungsmöglichkeiten), andere sprechen lediglich von „vorübergehend“ ohne dies näher zu definieren. Ebenso gibt es keinen einheitlichen Zugang über eventuelle Verpflichtungen Grundstücke nach Nutzung wieder in ihren ursprünglichen und/oder regelkonformen Zustand zu versetzen.

Bezüglich der Nachbarinnen- und Nachbarrechte kann festgestellt werden, dass diese in allen Bundesländern, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß, beschränkt werden, was durchwegs als Gefährdung des rechtstaatlichen Prinzips bzw. des Grundrechts auf Eigentum verstanden werden kann.³⁷

Auch in Bezug auf die Informations- bzw. Mitwirkungsrechte der gemeindeeigenen Baubehörde zeigt sich eine große Vielfalt bei den diskutierten Ausnahbestimmungen. Die Bandbreite richtet sich von Entscheidung im Rahmen der Erlassung der baubehördlichen Genehmigungsbescheide über zumindest Information (teilweise durch Bauanzeige) bis zu keinerlei Einbeziehung oder Information.

Aus rechtsstaatlicher Sicht wäre eine einheitlichere Vorgehensweise (angelehnt an das Bundes-Unterbringungsgesetz) wünschenswert erschienen. Jedenfalls wenig nachvollziehbar wirkt der stark divergierende persönliche Anwendungsbereich, das Ausmaß der Ausnahmen von den bau- und

³⁴ näher: Knasmüller, Diem, Flüchtlinge und Integration, Recht & Finanzen für Gemeinden, 2015/13, S. 140ff

³⁵ SPÖ-Landesparteiensekretär Niedermühlbichler in die Presse, Printausgabe: Wien: Die Fallen der neuen Bauordnung vom 09.03.2016; Planungssprecher der Grünen Chorherr in oe1.orf.at/artikel/429743 vom 25.01.2016

³⁶ Presseaussendung der WK Wien, Baurechtsnovelle benachteiligt Wiener Unternehmen, 14.3.2016

³⁷ näher: Hiltgartner, Unterbringung von Geflüchteten in Städten, zoll+, 2016; Winkler, Die Nutzungsbescheide der BMI nach dem „Durchgriffsrecht“ gemäß dem BVG über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, baurechtliche blätter 19, 94-105 (2016)

Vorübergehende Einrichtungen zur Unterbringung von Personen: Ausnahmen von bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen zur Unterbringung Geflüchteter

planungsrechtlichen Bestimmungen und die unterschiedlichen (bzw. fehlenden) Befristungen der Regelungen.³⁸

5 LITERATURVERZEICHNIS

BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES, Asylstatistik 2017

BÜRO DER VOLKSANWÄLTIN, Brinek: Nationaler Schulterchluss zur Flüchtlingsunterbringung verabsäumt, Presseaussendung, 30.03.2016

BUßJÄGER, Das Verfahren zur Nutzung von Grundstücken für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden aufgrund des Gurchgriffsrechts, migraLex 3/2016

GEMEINDEBUND, Drei Bundesländer locker die Baubestimmungen für Asylquartiere, Presseaussendung, 08.07.2015

GEUDER, FUCHS, Bauordnung für Wien, Linde, 2016

HILTGARTNER, Unterbringung von Geflüchteten in Städten, zoll+, 2016

KNASMÜLLER, DIEM, Flüchtlinge und Integration, Recht & Finanzen für Gemeinden, 2015/13

PRESSE, Wien: Die Fallen der neuen Bauordnung, Printausgabe, 09.03.2016

STOLZLECHNER, STOLL, Zur ersatzweisen Unterbringung und Aufteilung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder durch den Bund, baurechtliche blätter 19, 77-93 (2016)

WINKLER, Die Nutzungsbescheide der BMI nach dem „Durchgriffsrecht“ gemäß dem BVG über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, baurechtliche blätter 19, 94-105 (2016)

WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN, Baurechtsnovelle benachteiligt Wiener Unternehmen, Presseaussendung, 14.3.2016

³⁸ siehe auch: Büro der Volksanwältin, Brinek: Nationaler Schulterchluss zur Flüchtlingsunterbringung verabsäumt, 30.03.2016